



Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

Rechtsbeihilfsstelle

Widerspruchsbescheid

Datum: 10. November 2020
Geschäftszeichen: 416 - 35502//00 [REDACTED]
Auf die Widersprüche
wohnhaft [REDACTED]
vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn
vom 27. Juli 2020, Gz.: 1013-20/SB/IL zu a) und 1014-20/SB/IL zu b)
eingegangen am 27. Juli 2020
gegen die Bescheide vom 22. Juli 2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 04. November 2020
Geschäftszeichen: 413 - 35502//00 [REDACTED]

wegen a) abschließender Bewilligung für den Zeitraum Februar 2020 bis Juli 2020 - **W-35502-01795/20**
b) Erstattung bei endgültiger Festsetzung für den Zeitraum Februar 2020 bis Juli 2020 - **W-35502-01796/20**

trifft die Rechtsbeihilfsstelle folgende

Entscheidung

Nach Erteilung der Änderungsbescheide vom 04. November 2020 werden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen.

Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden zu a) in Höhe von 25 Prozent und zu b) in Höhe von 93 Prozent auf Antrag bei der oben bezeichneten Dienststelle erstattet.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.

Begründung

Mit Bewilligungsbescheid vom 22.07.2020 setzte das Jobcenter Märkischer Kreis die mit Bescheiden vom 27.02.2020 und 11.06.2020 zunächst vorläufig bewilligten Leistungen für den Zeitraum von Februar 2020 bis Juli 2020 in geringerer Höhe endgültig fest und verlangte mit weiterem Bescheid vom 22.07.2020 den Betrag von 128,38 € erstattet.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht begründet.

Die angefochtene Bewilligungsentscheidung wurde mit Bescheid vom 04. November 2020 dahingehend abgeändert, dass das Durchschnittseinkommen von 146,67 € brutto/ netto auf 121,67 € brutto/netto reduziert wurde und mit weiterem Änderungsbescheid zum Erstattungsbescheid die Erstattungssumme auf den Betrag von 8,38 € reduziert wurde. Diese Bescheide sind nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch nach Erlass der Änderungsbescheide nicht mehr begründet.

Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft. Weitergehende Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht nunmehr den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7, 9, 11, 11b, 20, 21, 22, 41a SGB II.

Abweichend der vorläufigen Anrechnung eines Erwerbseinkommens von 16,00 € (120,00 € abzüglich Freibetrag von 104,00 €) neben der betrieblichen Witwenrente von 33,17 € sowie der gesetzlichen Witwenrente bis Juni 2020 von 660,27 € und ab Juli 2020 683,03 € waren im Rahmen der abschließenden Bewilligung jeweils ein durchschnittliches Erwerbseinkommen von 17,34 € (121,67 € abzüglich Freibetrag von 104,33 €) sowie eine betriebliche Witwenrente von 33,17 € und gesetzliche Witwenrente von 664,06 € zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich für Februar 2020 bis Juni 2020 eine Überzahlung von 5,19 € monatlich, insgesamt 25,95 € und im Juli 2020 eine Nachzahlung von 17,57 €, so dass insgesamt der Betrag von 8,38 € zu erstatten ist.

Der Widerspruch konnte daher keinen weiteren Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Erstattungsquote entspricht dem Erfolgsanteil der Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

E ■■■

Anlage

Berechnungsgrundlage Durchschnittserwerbseinkommen